

**Resolution 2221 (2015)
vom 26. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

unter Hinweis auf die in Resolution 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014 erbetene und derzeit von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam durchgeführte Überprüfung der in Resolution 2124 (2013) vom 12. November 2013 genehmigten vorübergehenden Verstärkung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und ferner unter Hinweis auf sein Ersuchen an die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, unter gebührender Berücksichtigung der politischen Lage Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne in Somalia abzugeben,

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 7. August 2015 zu verlängern, um die Empfehlungen aus der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam durchgeführten Überprüfung der vorübergehenden Verstärkung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, einschließlich aller einschlägigen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, umfassend zu prüfen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7449. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7487. Sitzung am 16. Juli 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7491. Sitzung am 28. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 2232 (2015)
vom 28. Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

unter Hervorhebung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Verurteilung der jüngsten Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber unterstreichend, dass Al-Shabaab weiter Gebiete in Somalia hält,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in

Somalia und der Somalischen Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer, sowie in Würdigung der Bediensteten der Vereinten Nationen, die bei dem Angriff auf Garowe getötet wurden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia zu unterstützen, und unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, einen politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

unter Begrüßung des in Resolution 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014 erbetenen Berichts der Gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Kriterien für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia („Gemeinsame Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen“) mit Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne und Kenntnis nehmend von den als Ergebnis der gemeinsamen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen,

sowie unter Begrüßung der konstruktiven Art und Weise, in der die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union die gemeinsame Überprüfung durchgeführt haben,

ferner unter Begrüßung der Fortschritte, die die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die Somalische Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab erzielt haben, insbesondere im Rahmen der Einsätze „Indian Ocean“ und „Eagle“, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab fortzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 30. Juni 2015 herausgegebenen Kommuniqué⁸³, in dem die Empfehlungen der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen gebilligt und ihre Aufforderung zur vollen Beachtung der Führungsarchitektur der Mission der Afrikanischen Union, die zur angemessenen Umsetzung der Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung beitragen kann, unterstrichen wird,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, sowie der Unterstützung, die andere wichtige bilaterale Partner sowohl für die Mission der Afrikanischen Union als auch für die Somalische Nationalarmee bereitstellen, und betonend, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende, insbesondere die Afrikanische Union, die finanzielle Last der Unterstützung der Mission teilen,

sowie begrüßend, dass die Afrikanische Union die Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, die von Soldaten der Mission der Afrikanischen Union begangen worden sein soll, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass nicht alle truppenstellenden Länder der Mission der Afrikanischen Union mit der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Untersuchung voll kooperiert haben, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß untersucht und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, für die das Untersuchungsteam der Afrikanischen Union Beweise gefunden hat,

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

in Würdigung der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung und der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Somalia,

⁸³ Siehe S/2015/556.

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission ihre Präsenz in ganz Somalia konsolidiert, um einen politischen Dialog zwischen dem Zentrum und den Regionen erleichtern zu helfen und lokale Friedens- und Aussöhnungsprozesse zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

1. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind und frühestens Ende 2016 gegeben sein werden;

2. *begrüßt* die im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien, stimmt der Schlussfolgerung des Generalsekretärs zu, dass die Erfüllung der Kriterien den Weg für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ebnen könnte, die zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Somalia und der Entwicklung der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors beitragen könnte, und ersucht den Generalsekretär, diese Kriterien im Benehmen mit der Afrikanischen Union laufend zu überprüfen;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 festgelegten Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 30. Mai 2016 entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats an die Afrikanische Union mit einer Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften fortzuführen, als Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die Mission der Afrikanischen Union, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der Mission geprüft werden wird, und beschließt ferner, dass die Mission befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in den Ziffern 10 bis 12 der Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011, den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012) vom 7. November 2012, Ziffer 4 der Resolution 2093 (2013) und Ziffer 26 der Resolution 2182 (2014) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010 und unter Einhaltung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht⁷¹;

5. *unterstreicht*, dass die Sicherheitsstrategie für die nächsten 18 Monate darauf abzielen sollte, günstige Rahmenbedingungen für die in Somalia einzuleitenden politischen, Friedens- und Aussöhnungsprozesse zu schaffen und zu erhalten, und stimmt mit der Auffassung des Generalsekretärs überein, dass die Sicherheitsstrategie in Somalia von drei Zielen geleitet sein soll:

- i) die Offensiveinsätze gegen die Bastionen Al-Shabaabs fortzusetzen;
- ii) den politischen Prozess auf allen Ebenen zu fördern, einschließlich durch die Sicherung wesentlicher politischer Prozesse in ganz Somalia;
- iii) die Stabilisierungsbemühungen durch die Unterstützung der Gewährleistung von Sicherheit für die somalische Bevölkerung zu fördern, um den umfassenderen Prozess der Friedenskonsolidierung und der Aussöhnung zu erleichtern, einschließlich durch die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union auf die Somalische Nationalarmee und danach auf die Somalische Polizei;

6. *ersucht* die Afrikanische Union, im Einklang mit den Empfehlungen der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen eine strukturierte und gezielte Umgliederung der Mission der Afrikanischen Union zur raschen Steigerung ihrer Effizienz vorzunehmen, insbesondere durch

die Stärkung der Führungsstrukturen, den Ausbau sektorübergreifender Einsätze, die Prüfung der Sektorgrenzen, die Einrichtung eigener, dem Kommandeur der Truppe unterstehender Spezialkräfte, die an der Seite der bestehenden somalischen Spezialkräften operieren sollen, die Aufstellung aller vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2013⁷⁴ empfohlenen und mit Ziffer 3 der Resolution 2124 (2013) vom 12. November 2013 genehmigten erforderlichen Sondereinheiten, die Gewährleistung dessen, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und des Kommandeurs der Truppe tätig werden, unter Berücksichtigung der bei den Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab und andere terroristische Organisationen erzielten Fortschritte, und durch die schrittweise und begrenzte Neukonfigurierung der uniformierten Kräfte der Mission, soweit angezeigt, zugunsten eines höheren Anteils von Polizisten im Rahmen der für die Mission genehmigten Personalhöchststärke, begrüßt in dieser Hinsicht die Absicht der Afrikanischen Union, ein neues Einsatzkonzept für die Mission zu erarbeiten, und ersucht die Afrikanische Union, dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bis zum 30. Oktober 2015 zu erarbeiten;

7. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, den truppenstellenden Ländern und der Bundesregierung Somalias zusammenzuarbeiten, um sicherstellen zu helfen, dass die rasche Effizienzsteigerung tatsächlich eintritt und von Dauer ist, und ersucht den Generalsekretär, die Verwirklichung dieser Effizienzsteigerung unter anderem anhand von Leistungsindikatoren zu überwachen und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen der Ziffer 6 zu richten, ersucht den Generalsekretär ferner, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der Mission der Afrikanischen Union bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der Mission zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

9. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass ein gemeinsamer Planungsmechanismus der Mission, der Vereinten Nationen und Somalias die Durchführung der in Ziffer 5 dargelegten Strategie sowie die Umsetzung der Stabilisierungsprioritäten bewerten und erleichtern sollte, insbesondere indem er eine gründliche Abstimmung und Konsultation vor, während und nach den Offensiveinsätzen gewährleistet;

10. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

11. *unterstreicht außerdem* die zwingende Notwendigkeit, die Hauptversorgungswege in die wieder von Al-Shabaab zurückgewonnenen Gebiete zu sichern, ersucht die Mission der Afrikanischen Union und die Somalische Nationalarmee, sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung der Mission ist, absoluten Vorrang einräumen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der Mission in seinen dem Sicherheitsrat vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass bei der integrierten Bereitstellung logistischer Unterstützung für die Kräfte der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee Lücken aufgetreten sind, und unterstreicht, dass die Leistung logistischer Unterstützung auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt, und unterstreicht seine Entschlossenheit, auf eine Verbesserung der Unterstützung der Mission und der vom Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für die Somalische Nationalarmee bereitgestellten Unterstützung aus Mitteln des entsprechenden Treuhandfonds der Vereinten Nationen hinzuwirken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit allen Interessenträgern eine strategische Überprüfung des Unterstützungsbüros, einschließlich einer gründlichen Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union von allen Partnern bereitgestellte Unterstützung, durchzuführen und eine Bandbreite von Optionen zur Verbesserung der insgesamt gewährten Unterstützung für die Mission darzulegen, im Kontext der in Ziffer 6 beschriebenen raschen Steigerung ihrer Effizienz, einschließlich durch Verbesserungen in der Leistung, dem Management und den Strukturen des Unterstützungsbüros und eingedenk des Gebots einer verantwortungsvollen Kostenkontrolle und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat diese Optionen spätestens bis 30. September 2015 vorzulegen;

14. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den derzeit Truppen für die Mission der Afrikanischen Union stellenden Ländern oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, betont insbesondere, dass eine angemessene Luftkomponente von bis zu 12 Militärhubschraubern benötigt wird, begrüßt die Fortschritte bei der teilweisen Aufstellung dieser Komponente und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Bemühungen der Afrikanischen Union um die Mobilisierung dieser Ausrüstung dringend entgegenzukommen;

15. *begrüßt* die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013) und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und dass der Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sichergestellt ist;

16. *ruft erneut dazu auf*, dass neue Geber die Mission der Afrikanischen Union unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission überweisen, fordert die Afrikanische Union auf, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, beispielsweise über ihre eigene Kostenveranlagung, wie sie dies für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat, und unterstreicht den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die Mission bereitzustellen;

Somalische Nationale Sicherheitskräfte

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu beschleunigen und Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben an die somalischen Sicherheitsdienste einzuleiten, so auch durch die Einrichtung eines Forums der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, das mit der konkreten Planung und der regelmäßigen Überwachung der Übertragung der Sicherheitsaufgaben betraut wird, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der Mission der Afrikanischen Union ist, und fordert ferner die rasche Fertigstellung der Architektur des somalischen nationalen Sicherheitssektors, einschließlich einer Definition der Rollen der einschlägigen Institutionen des nationalen Sicherheitssektors, um so die Koordinierung zwischen der Somalischen Nationalarmee und der Mission zu verbessern;

18. *begrüßt* die Annahme des Guulwade-Plans (Siegesplan) als einen entscheidenden Schritt hin zum Aufbau der Kapazitäten einer wirksameren und nachhaltigen Somalischen Nationalarmee, einschließlich der ersten Priorität der Unterstützung und Ausbildung der 10.900 Soldaten der Somalischen Nationalarmee, begrüßt die von der Bundesregierung Somalias bisher unternommenen Anstrengungen zur Aufstellung einer integrierten Armee und fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, diesen Prozess in ganz Somalia so bald wie möglich abzuschließen, stellt fest, wie wichtig es für die Umsetzung des Guulwade-Plans (Siegesplan) ist, dass die Mission der Afrikanischen Union der Nationalarmee Ausbildung und Mentordienste bereitstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass bilaterale Partner die zugesagte Unterstützung leisten sowie die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Durchführung ihres Mandats unterstützen, der Bundesregierung bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Mandats der Hilfsmission, der Bundesregierung bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein;

19. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen zur Erarbeitung eines realistischen Polizeiplans, der an mittelfristige Rechtsstaatsprogramme gekoppelt ist und mit der föderalen Vision im Einklang steht, unter Berücksichtigung der bestehenden Pläne für den Aufbau der Somalischen Nationalpolizei, betont, wie wichtig ein erheblicher Beitrag zum Aufbau und zur Erhaltung der regionalen Polizeikräfte bei gleichzeitiger Fortsetzung der Polizeiinitiativen in Mogadischu ist, begrüßt den ersten Entwurf des „Heegan“- (Bereitschafts-) Plans der Bundesregierung Somalias für die Polizei und sieht seiner Fertigstellung bis Ende Oktober 2015 mit Interesse entgegen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, ein Paket nichtletaler Unterstützung für die Somalische Polizei bereitzustellen, betont ferner, dass ein geeigneter Treuhandfonds der Vereinten Nationen oder eine freiwillige Finanzierungsregelung zur Finanzierung dieser Unterstützung herangezogen werden soll, falls der Rat die Genehmigung erteilt, ersucht den Generalsekretär, bis 30. September 2015 nähere Einzelheiten über die Durchführung und Bereitstellung dieser Unterstützung vorzulegen, und unterstreicht, dass diese Unterstützung im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte⁷¹ bereitgestellt werden soll;

20. *bekundet seine Besorgnis* über die zunehmenden Aktivitäten Al-Shabaabs in Puntland und die Auswirkungen der Situation in Jemen auf die Sicherheit in Somalia, nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, das in Ziffer 14 der Resolution 2124 (2013) genehmigte Paket nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalarmee ausnahmsweise auf 3.000 Soldaten Puntlands auszuweiten, sobald deren Eingliederungsprozess und Aufnahme in den Guulwade-Plan abgeschlossen ist, erinnert an die in der genannten Ziffer festgelegten Kriterien für die Bereitstellung nichtletaler logistischer Unterstützung für die Nationalarmee, verweist auf das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, unterstreicht die derzeitigen Einsatzgebiete und Kapazitätsgrenzen und ersucht den Generalsekretär, die Durchführbarkeit der Umsetzung dieser Empfehlung zu prüfen und dem Rat bis spätestens 30. September 2015 Bericht zu erstatten;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

21. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 30. März 2016 zu verlängern;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission den politischen Prozess und insbesondere die Vorbereitung eines inklusiven, realistischen und rechtmäßigen Wahlprozesses im Jahr 2016 unterstützt;

23. *begrüßt* die engen Beziehungen zwischen der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union, begrüßt insbesondere die wichtige Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und des Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia bei der Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit der beiden Organisationen und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass beide Seiten diese Beziehungen weiter festigen, um sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Tätigkeiten den politischen Prozess unterstützen;

24. *ersucht* die Hilfsmission, vorbehaltlich der strikten Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage, ihre Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen zu verstärken, um den politischen und Friedens- und Aussöhnungsprozess strategisch zu unterstützen, einschließlich durch Kontakte mit den provisorischen Regionalverwaltungen in Unterstützung einer föderalen Struktur, unter Berücksichtigung der operativen und sicherheitsbezogenen Zwänge, und vermerkt in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Sicherheitsregelungen ständig zu überprüfen, ermutigt zu einem gemeinsamen regionalen Engagement von Teams der Mission der Afrikanischen Union und der Hilfsmission, stimmt mit der Schlussfolgerung des Generalsekretärs überein, dass mit Vorrang eine zivile Planungskapazität in die Hauptstädte der Regionen entsandt werden sollte, um die gemeinsame Planung der militärischen und der zivilen Komponente zu verbessern, und ersucht die Mission der Afrikanischen Union gemäß ihrem bestehenden Mandat sowie die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen, der Ausrüstung und der Mission der Hilfsmission zu ergreifen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

Somalia

25. *begrüßt* die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammeds und der Bundesregierung Somalias auf einen inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016, unterstreicht, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, und hebt hervor, wie wichtig es ist, diese Verpflichtung unter anderem durch einen inklusiven Prozess zur Vereinbarung des Modells für den Wahlprozess zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission und die Grenz- und Föderationskommission ihre Tätigkeit ohne weitere Verzögerung aufnehmen können, und betont, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land als Basis eines jeden langfristigen Ansatzes zur Stabilität ist;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Staatsbildung zu unterstützen und bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und ermutigt zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit;

27. *fordert* alle wesentlichen Akteure und Institutionen in Somalia, einschließlich des Parlaments, *auf*, sich konstruktiv für Fortschritte in Bezug auf das Programm „Vision 2016“ im Vorfeld eines Wahlprozesses im Jahr 2016 zu engagieren;

28. *unterstreicht*, wie wichtig eine inklusive Regierungsführung im Geiste der nationalen Einheit ist, um sicherzustellen, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen im politischen Prozess kommt;

29. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für derartige Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und legt der Bundesregierung Somalias nahe, ihren Menschenrechts-Fahrplan fertigzustellen und ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen die Urheber von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Strafverfolgung;

30. *bekundet außerdem seine Besorgnis* über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, und fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben;

31. *bekundet ferner seine Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe und verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, und unterstreicht, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und legt den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle bewaffneten Gruppen in Somalia sind;

33. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, betont, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, stellt fest, dass Frauen in den Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und fordert die

Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, und legt der Hilfsmision nahe, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlichen und religiösen Führern, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

34. *begrüßt* die Fortschritte Somalias in Bezug auf die Ratifikation des Übereinkommens von 1989 über die Rechte des Kindes⁸⁴ und fordert die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesondere angesichts dessen, dass es, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte⁸⁵ näher ausgeführt, nach wie vor zur Entführung und Einziehung von Kindern kommt;

35. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. September 2015 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7491. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 7307. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Bosnien und Herzegowinas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/777)“.

Resolution 2183 (2014) vom 11. November 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸⁵ S/2015/409.

⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.